



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

Zug, 15. Juli 2020 sa

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Regierungsrat des Kantons Zug zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

**1. Energieverordnung (EnV)**

Grundsätzlich sind wir mit den Anpassungen der EnV einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die geplante Publikation der räumlichen Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen. Der vereinfachte Zugang zu diesen Daten schafft Transparenz, hilft dem Kanton und den Gemeinden, die Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien voranzutreiben und steht im Einklang mit der Energiestrategie des Bundes, welche auch vom Kanton Zug getragen wird (vgl. Energieleitbild Kanton Zug 2018).

**Antrag:**

Artikel 9a Abs. 1 EnV sei wie folgt zu ergänzen:

«1Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen dürfen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden, **sofern keine archäologischen Schutzinteressen betroffen sind.**»

*Begründung:*

Wir sind der Ansicht, dass die Errichtung von temporären Bauten und Anlagen zur Standorteignung für Windenergieanlagen mit den Schutzziele allfälliger archäologischer Fundstellen kollidieren könnte. Um nicht eine Zerstörung oder Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen zu riskieren, ist ein entsprechender Vorbehalt in der Verordnung angezeigt. Dies gewährleistet, dass im Rahmen der ohnehin zu tätigen Abklärungen für den Bau von grossen Windenergieanlagen die Archäologie frühzeitig miteinbezogen wird.

## **2. Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Wir begrüssen die Verbesserungen der Reifen-Kennzeichnung. Die Angaben zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaft und Rollgeräusch schaffen mehr Transparenz und ermöglichen einen gezielten Kaufentscheid.

## **3. Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Die Anpassungen in der EnFV sind nachvollziehbar. Die Änderungen betreffen in erster Linie die Festlegung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen sowie Präzisionen beim Einreichen der Gesuchsunterlagen bei Wasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen. Insbesondere unterstützen wir die Vergütungsgestaltung, welche Anreize schafft, damit möglichst die gesamte geeignete Dachfläche zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik genutzt wird. Dies gilt sowohl für neue Anlagen wie auch für die Erweiterung von Photovoltaikanlagen.

## **4. Geoinformationsverordnung (GeoIV)**

Wir begrüssen die Schaffung eines öffentlichen vereinfachten Zugangs zu Informationen über die Elektrizitätsproduktionsanlagen sowie deren räumliche Darstellung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)
- [Direktion des Innern, info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch)
- [Baudirektion, info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- [Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)